

## Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid«

Mit dem Bewilligungsbescheid endet zunächst einmal das Verwaltungsverfahren. Der Bewilligungsbescheid gilt als Bekanntgabe eines Verwaltungsakts. „Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird“, heißt es in § 39 SGB X. Der Bewilligungsbescheid gibt Rechtssicherheit. Die Rechtmäßigkeit kann vorgerichtlich über das Widerspruchsverfahren angefochten werden.

Die Bewilligung erfolgt über einen (zukünftigen) Bewilligungszeitraum, der in der Regel 12 Monate, bei vorläufiger Bewilligung 6 Monate umfasst. Daher gilt der Bewilligungsbescheid als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der bei Änderung der Verhältnisse auch aufgehoben werden kann (§ 48 SGB X). Aus diesem Grund folgen dem Bewilligungsbescheid oftmals Änderungsbescheide. In diesen Bescheiden werden nur die Änderungen verfügt, auch wenn die anderen Voraussetzungen der Leistungsbewilligung in den beiliegenden Berechnungsbögen genannt werden. Ein Widerspruch gegen einen Änderungsbescheid kann sich nur gegen die unrechtmäßig berücksichtigte Änderung richten. Wird anderes angemahnt, das im Änderungsbescheid nicht geändert worden ist, ist der Widerspruch dagegen nicht zulässig. Er muss allerdings als Antrag auf Überprüfung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids gewertet werden, ist also nicht ohne Wirkung.

Eine aus dem SGB III übernommene Besonderheit im SGB II ist die vorläufige Zahlungseinstellung, wenn das Jobcenter von Tatsachen erfährt, nach denen der Anspruch ganz oder teilweise entfallen würde. Das kann dann schon einmal ein anonymes Anruf aus der Nachbarschaft sein (wie z.B. im Jobcenter Nürnberg vorgekommen).

Die Rechtssicherheit, die der SGB II-Bewilligungsbescheid bietet, ist also nur relativ auf die Zeiträume begrenzt, in denen sich nichts geändert hat.

Der Bewilligungsbescheid sollte ebenso wie die Formulare verständlich sein. Als zentrales Element erhält er die sogenannte »Verfügung«, also das was er regelt. Im Bewilligungsbescheid besteht die Verfügung in einem Leistungsanspruch auf eine Geldleistung, die jeweils vor Beginn des Anspruchsmonat fällig wird. Dem Bewilligungsbescheid ist die Höhe zu entnehmen und auch an wen die entsprechende Zahlung geht. Gewissermaßen als Anlage sind dem Bewilligungsbescheid Berechnungsbögen beigegeben, aus denen sich die Höhe des monatlichen Leistungsanspruchs ergibt. Die Berechnungsbögen sind notwendiger Bestandteil eines Bewilligungsbescheids, da nur hier die Höhe der Leistung begründet wird (§ 35 SGB X).

Bei der Überprüfung von Bewilligungsbescheiden beschäftigen wir uns meistens mit den Berechnungsbögen und weniger mit dem eigentlichen Bescheid. Leider sind die Berechnungsbögen nicht ohne Weiteres verstehbar. Freibeträge werden pauschal genannt, ohne dass ersichtlich wird, wie sie berechnet worden sind.

Bescheide können nur gemeinsam mit den Leistungsberechtigten kontrolliert werden. Ob die Miete korrekt übertragen wurde, Mehrbedarfe berücksichtigt wurden, besondere Bedarfe vorhanden sind, ist nur über Nachfragen bei den Leistungsberechtigten möglich. Ist ein Bescheid zu Ungunsten der Leistungsberechtigten rechtswidrig, spielt es keine Rolle, wer daran Schuld ist. Egal, ob das Jobcenter den Fehler gemacht hat oder Leistungsberechtigte etwas falsch ausgefüllt haben, es ist der Bescheid zu korrigieren. Allerdings gibt es hier eine Ausschlussfrist: Nachzahlungen zu Unrecht nicht erhaltener Leistungen werden nur maximal zurück bis zum Anfang des Vorjahres erbracht.

Die Überprüfung der Bewilligungsbescheide ist zentral für die soziale Beratung von SGB II-Leistungsberechtigten. Wenn möglich, sollte sie immer erfolgen. Auch bei der Kontrolle von Rückforderungen wird letztendlich der Bescheid, der der ursprünglichen Zahlung zugrunde lag, mit der nach Meinung des Jobcenters nun endgültig zutreffenden Leistungsbewilligung verglichen. Trifft der letztgenannte Bescheid zu, mag zwar die Rückforderung isoliert für sich betrachtet rechtmäßig sein, aber keineswegs die Leistungserbringung im noch überprüfbaren Zeitraum insgesamt. Daher sollte, so es die zur Verfügung stehende Zeit ermöglicht, die Leistungserbringung insgesamt überprüft werden. Die langjährige Beratungspraxis zeigt: Die Rückerstattungsbegründung selbst ist isoliert für sich betrachtet oftmals rechtmäßig, andere Leistungsansprüche wurden aber übersehen. Dem Erstattungsanspruch des Jobcenters steht dann nicht selten ein Nachzahlungsanspruch gegenüber.

## Foliensüberschrift

## Foliennummer

Modul 3 »Der Bewilligungsbescheid« .....	1
Die »Bescheide«, die Gegenstand des Grundmoduls sind.....	2
Skizze der »Rechtsnatur« eines Bescheids.....	3
Eine Typologie der Gründe, aus denen ein SGB II-Bescheid rechtswidrig sein kann. ....	4
Der Bewilligungsbescheid .....	5
Zu den Infos auf der ersten Seite – was für die Beratung wichtig ist.....	6
Vorläufige Bewilligungsbescheide.....	7
Der Berechnungsbogen – notwendige Anlage des Bewilligungsbescheids .....	8
Prüfung des Bescheids Erster Teil – die Bedarfsprüfung.....	9
Die korrekte Ermittlung des Bedarfs sollte immer standardmäßig geprüft werden, wenn es um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids geht .....	10
Der Bedarf im Berechnungsbogen .....	11
Die kalendertägliche Berechnung des Bedarfs – oftmals Verwirrendes in den Berechnungsbögen.....	12
Problemfälle der kalendertäglichen Berechnung des Bedarfs.....	13
Der Regelbedarf (RB).....	14
Höhe der Regelbedarfe im SGB II in den Jahren 2020/2021 .....	15
Der Regelbedarf und seine sozialrechtlichen Streitfragen – Beispiel Schulbuchurteil des BSG vom 8.5.2019 (Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) .....	16
Der Regelbedarf ist pauschaliert: keine Abweichung im SGB II möglich .....	17
Zur Prüfung des Bescheids: Regelbedarf ist fast immer korrekt .....	18
Laufende Mehrbedarfe .....	19
Prüfung der Mehrbedarfe ist stets erforderlich!.....	20
Mehrbedarfe für werdende Mütter und Alleinerziehende – Mehrbedarfe die als Prozentsätze pauschalisiert sind .....	21
Weisungen zum Mehrbedarf »Alleinerziehende« in Haushalten mit drei Generationen .....	22
Mehrbedarfe bei Krankheit und Behinderung: Ernährung und Gehbehinderung .....	23
Mehrbedarfe bei Krankheit und Behinderung: bei Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen .....	24
Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II .....	25
Besondere laufende Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II .....	26
Mehrbedarf für Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) – dezentrale Warmwasserbereitung .....	27
Prüfung des Bescheids: Zweiter Teil – Die Prüfung der Anrechnung des Einkommens.....	28
Systematik der Anrechnung von Einkommen .....	29
Anrechnung von Erwerbseinkommen.....	30

Das Einkommen auf dem Bescheid .....	31
Prinzipien der Anrechnung von laufendem Erwerbseinkommen .....	32
Der Erwerbstätigenfreibetrag .....	33
Prüfung des Bescheids im Bereich der Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen.....	34
Prüfung der Absetzungen.....	35
Beispiele für Absetzungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind .....	36
Beispiel .....	37
Berechnung des Beispiels mit beträchtlichen Absetzbeträgen.....	38
Die Anrechnung von einmaligem Einkommen verteilt über 6 Monate .....	39
In Bescheiden nicht immer korrekt: die Zuordnung von Absetzbeträgen auf den Zuflussmonat, bzw. den Verteilzeitraum .....	40
Änderungs- und Aufhebungsbescheide .....	41
Konsequente Anwendung des Monatsprinzips.....	42
Prüfung von Änderungs- und Aufhebungsbescheiden.....	43
Vorgehensweise bei der Prüfung von Aufhebungsbescheiden.....	44
Besonderheiten der Anrechnung von Einkommen bei »abschließender Bewilligung« .....	45
Besonderheiten bei abschließenden Bescheiden zuvor vorläufig bewilligter Leistungen.....	46

# Modul 3

## »Der Bewilligungsbescheid«

– wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren

## Die »Bescheide«, die Gegenstand des Grundmoduls sind

Im Grundmodul »Bescheide« werde ich nur **SGB II-Bescheide behandeln, die unmittelbar mit der Leistungsbewilligung in Zusammenhang stehen**. Nicht betrachtet werden daher Sanktionsbescheide oder Bescheide, mit denen Pflichten zur Eingliederung verfügt werden. Der Einbezug dieser Bescheide würde den Umfang sprengen. Sie sind daher Bestandteil von Modulen zu bestimmten Spezialthemen des SGB II, die ich neben der SGB II-Grundschulung anbiete.

Themen des Moduls »Bescheide« sind daher:

- **Bescheide, mit denen Anträge auf Leistungen zunächst beschieden werden**: das sind der **Bewilligungsbescheid**, der **Bescheid der teilweisen Bewilligung** von Leistungen, die **vorläufige Bewilligung**.

Alle diese Bescheide richten sich an die Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt.

- **Bescheide, mit denen Leistungsbewilligungen während des Bewilligungszeitraum abgeändert werden: Änderungsbescheide, Aufhebungsbescheide (ganz, teilweise).**

Änderungsbescheide richten sich ebenfalls an die Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt. Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Aufrechnungsbescheide greifen negativ in bestehende Individualansprüche ein. Daher hat das Bundessozialgericht schon kurz nach Einführung des SGB II entschieden, dass diese Bescheide an jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gerichtet sein müssen. Minderjährige werden natürlich von den sorgeberechtigten Eltern vertreten.

## Skizze der »Rechtsnatur« eines Bescheids

### Die Rechtsnatur eines Bescheids

Die Rechtsnatur eines Bescheids wird hier nur kurz skizziert. An manchen konkreten Fragestellungen rund um den SGB II-Bescheid werde ich darauf zurückkommen:

Ein Bescheid stellt rechtlich die »**Bekanntgabe eines Verwaltungsakts**« (§ 37 SGB X) dar. Kennzeichen eines Verwaltungsakts ist es, dass darin etwas unmittelbar »für den Einzelfall verfügt« (§ 31 SGB X) wird. Die Verfügung muss direkt mit Rechten desjenigen zu tun haben, an den er gerichtet. Der Bescheid muss diesbezüglich »bestimmt« sein (§ 33 SGB X). Zudem ist es notwendig, dass er »begründet« (§ 35 SGB X) wird. Der Bescheid wird mit den **in ihm enthaltenen Verfügungen »wirksam«** (§ 39 SGB X). Der Bescheid gibt daher »Rechtssicherheit«, steht aber auch der Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit (**Rechtsbehelf § 36 SGB X**) durch Widerspruch offen (»Rechtswegegarantie«).

Ein Bescheid kann formalrechtlich rechtswidrig sein, weil er einen Mangel an Bestimmtheit hat oder nicht, bzw. ungenügend, begründet ist. Viele Bescheide im SGB II haben diese Mängel. Allerdings führt diese Form der Rechtswidrigkeit nicht dazu, dass der Bescheid bei Feststellung des formalrechtlichen Fehlers aufgehoben werden muss (§ 42 SGB X), wenn der Verfahrensfehler im Nachhinein »geheilt« (§ 41 SGB X) wird, also z.B. die Begründung im Widerspruchsverfahren gegeben wird. Die Heilung von Verfahrensfehlern ist bis zur letzten Tatsacheninstanz, das sind die Landessozialgerichte, möglich.

Leider verführt der Arbeitsdruck und die bestehende Heilungsmöglichkeit die Jobcenter dazu, Bescheide in der Regel mangelhaft zu begründen. Gerade bei Bescheiden der teilweisen Aufhebung bleibt fast immer unklar, wie sich die Aufhebung in der Höhe begründet. Rechtlich kann hiergegen zunächst wenig gemacht werden. Es bleibt die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs. Nun muss die Behörde die erforderliche Begründung nachholen.

## Eine Typologie der Gründe, aus denen ein SGB II-Bescheid rechtswidrig sein kann.

### Wie können rechtswidrige SGB II-Bescheide in der Beratung erkannt werden? Eine Typologie der Rechtswidrigkeit:

- **Formalrechtlich rechtswidrige Bescheide:** Auch Bescheide, deren Begründung z.B. nicht nachvollzogen werden kann, sind aufgrund des Begründungsmangels fehlerhaft. Ein Widerspruch ist hier durchaus sinnvoll, da er bei Bescheiden, mit denen das Jobcenter die Erstattung von Leistungen verfügt, aufschiebende Wirkung hat. **Bevor Beratungsstellen versuchen, mühsam die Rechtmäßigkeit des ungenügend begründeten Bescheids zu prüfen, ist hier ein Widerspruch sinnvoll.** Spätestens die Rechtsstelle des Jobcenter wird im Widerspruchsbescheid eine ausführliche Begründung liefern. Manchmal entpuppt sich der Ursprungsbescheid bei der Prüfung durch die Rechtsstelle des Jobcenters dann tatsächlich als rechtswidrig.
- **Bescheide, in denen das Recht falsch angewendet worden ist.** Um das zu erkennen, braucht es tiefere Kenntnisse des SGB II. Manchmal reichen aber auch die »Grundbegriffe und Grundprinzipien« des SGB II. Wenn Antragstellende auf Mittel verwiesen werden, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts bereit sind, kann irgendetwas nicht stimmen. Die praktische Erfahrung zeigt: Wenn die Verwaltungspraxis rechtswidrig ist, aber die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit rechtskonform sind, schließt sich die Rechtsstelle in der Regel den Weisungen an und der Widerspruch hat Erfolg. Die Rechtsstelle im Widerspruchsverfahren zu überzeugen, dass einzelne Weisungen der BA rechtswidrig sind, kann als aussichtslos angesehen werden. Hier muss dann der gerichtliche Weg beschritten werden (z.B. Schulbücher als »besonderer Bedarf«, SGB II-Anspruch von EU-BürgerInnen nach Art. 10 der Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung)
- **Bescheide, in denen das Jobcenter von falschen Tatsachen ausgeht.** Das sind insgesamt die häufigsten Fehler bei rechtswidrigen Bescheiden. **Hier erzielt auch die Beratung im vorgerichtlichen Verfahren am meisten Erfolg.** Warum das Jobcenter von falschen Tatsachen ausging, spielt für die Rechtmäßigkeit keine Rolle. Auch wenn Leistungsberechtigte mangels Mitteilung rechtswidrig zu wenig erhalten, muss das korrigiert werden (z.B. Kinder sind im Rahmen des Umgangsrechts öfters in der Bedarfsgemeinschaft, ein Einkommen ist weggefallen oder niedriger als vom Jobcenter geschätzt, ...)

## Der Bewilligungsbescheid

Bedarfsgemeinschaft 73514/0000002

### Musterbescheid zum Arbeitslosengeld II

Paradeise Vorgraben  
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

Mein Zeichen: 12345  
BG-Nummer: 73514/0000002  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn  
Hans Müller  
Classbacher Straße 67  
90431 Nürnberg

Telefon: +499114007-100  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum: 20.01.2020

**Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**  
Sehr geehrter Herr Müller,  
auf Ihren Antrag vom 15.01.2020 bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Leistungen:  
Monatlicher Gesamtbetrag für Januar 2020 bis Dezember 2020 in Höhe von **1.523,60 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Müller, Hans; 735D123001	01/20 - 12/20	585,71
Müller, Gertrud; 735D123002	01/20 - 12/20	585,71
Müller, Hanna; 735D123003	01/20 - 12/20	352,18

**Auszahlung der Leistung**

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
Müller, Hans	01/20	BIC WELADEV333, IBAN DE08860555921812121412	533,60
	02/20	BIC WELADEV333, IBAN DE08860555921812121412	583,60
	03/20 - 07/20	BIC WELADEV333, IBAN DE08860555921812121412	533,60
	08/20	BIC WELADEV333, IBAN DE08860555921812121412	633,60
	09/20 - 12/20	BIC WELADEV333, IBAN DE08860555921812121412	533,60
Abweichende Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
	Franken GmbH, Wohnungsbau-Gesellschaft	01/20 - 12/20	BIC COBADE3333, IBAN DE82700400410151888500

Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

**Dienstgebäude:** Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg  
**Telefon:** +499114007-100  
**Telefax:** +499115298-199  
**Internet:** www.arbeitsagentur.de

**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr  
Termine nur nach Vereinbarung

**Bankverbindung:** BA-Service-Haus  
Bundessparkasse  
BIC: BFSW33HAN  
IBAN: DE02 2512 0510 0000 0000 0001 6117

Die Bundesagentur für Arbeit stellt seit vielen Jahren einen einfachen Bewilligungsbescheid als Muster zur Verfügung. Der Bescheid wird (teil)automatisiert über die Software Allegro erstellt. Werden JC allein von der Kommune/Landkreis betrieben, unterscheidet sich das äußere Erscheinungsbild, aber nicht der Inhalt.

Der Aufbau des Bescheids hat sich immer mal wieder geändert. Einiges ist besser geworden (z.B. sofort sichtbar: ZahlungsempfängerInnen). Einiges ist aber auch deutlich schlechter geworden (z.B. Berechnung der Freibeträge bei Erwerbseinkommen ist nicht mehr nachvollziehbar, ebenso ist nicht mehr für die Beratungsstellen sofort erkennbar von wieviel BewohnerInnen das Jobcenter ausgeht).

### Wichtige Infos, die sich auf der ersten Seite finden:

1. Adresse der erlassenden Behörde
2. Datum der Erstellung des Bescheids (nicht identisch mit Druckdatum oder Versanddatum. Dieses liegt in der Regel einen Tag später)
3. Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt
4. Dauer des Bewilligungszeitraums
5. Vorläufige oder „normale“ Leistungsbewilligung
6. Gesamtanspruch und individueller Einzelanspruch
7. Zahlungsempfänger

## Zu den Infos auf der ersten Seite – was für die Beratung wichtig ist

### Stichworte zu der ersten Seite des Bewilligungsbescheids



Die **Vertretung der Bedarfsgemeinschaft kann gewechselt werden**. Ebenso können alle Volljährigen der Bedarfsgemeinschaft sich selbst vertreten. Sie erhalten dann eigene Bescheide und ihren individuellen Leistungsanspruch ausgezahlt.

Der **Bewilligungszeitraum dauert in der Regel 12 Monate, bei vorläufigen Bewilligungen 6 Monate**. Eine Verkürzung ist nur in atypischen Fällen möglich und erfordert zusätzlichen »Ermessensgebrauch« (zur Rechtswidrigkeit einer willkürlichen Verkürzung des Bewilligungszeitraums bei EU-BürgerInnen vgl. LSG Niedersachsen-Bremen L 15 AS 255/18 vom 11.06.2020).

### Zahlungsempfänger...

Zahlungen können neben den Leistungsberechtigten auch an Vermieter, Energieversorger, ... gehen, wenn Leistungsberechtigte das wünschen. In Ausnahmefällen ist das möglich, wenn das Jobcenter tatsächliche Anhaltspunkte (Mietschulden oder Drogensucht) dafür hat, dass Leistungen für Wohnkosten anderweitig verwendet werden. **Wichtig: die Summe aller monatlichen Zahlungen in der Tabelle »Zahlungsempfänger« entspricht dem monatlichen Gesamtbetrag**. Hier habe ich noch nie einen Fehler entdeckt. Offenbar geschieht die Abstimmung automatisch durch das Programm Allegro..

**Manchmal gehen beträchtliche Zahlungen an das Jobcenter selbst. Hierbei handelt es sich um Aufrechnungen bei Erstattungsforderungen und/oder Darlehen.**

**Prüfung durch die Beratung: Gefährden Zahlungen an andere Zahlungsempfänger die Deckung des Bedarfs?**

**Aufrechnungen bei Erstattungsforderungen stehen im Ermessen des Jobcenters. Die Bedarfsdeckung muss hierbei berücksichtigt werden.** Das Jobcenter darf nur bewilligte Wohnkosten an VermieterInnen auszahlen, aber keine Leistungen aus dem Regelbedarf. Geht bei Aufstockern die Miete direkt an Vermieter, besteht die Gefahr, dass unmerklich Mietschulden entstehen, wenn die SGB II-Leistung aufgrund des Erwerbseinkommens unter die Höhe der Miete sinkt.

## Vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte [Name]

auf Ihren Antrag vom 25.03.2020 bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 folgende Leistungen vorläufig:

Die vorläufige Bewilligung ist z.B. zwingend vorgeschrieben, wenn schwankendes Einkommen erwartet wird. Ebenso ist sie vorgeschrieben, wenn ein Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht. **Die Vorläufigkeit steht nicht im Ermessen des Jobcenters.**

Die vorläufige Leistungsbewilligung ist **nur rechtmäßig, wenn der Grund der Vorläufigkeit genannt wird**. Das steht ausdrücklich in § 41a SGB II, der die vorläufige Leistung regelt. Der Grund macht nicht nur die Vorläufigkeit deutlich, sondern erklärt auch, warum für Leistungsberechtigte **kein Vertrauensschutz** besteht (siehe unten ein korrekter Bescheid, 2. Seite)

Der Antrag wird vorläufig bewilligt da uns noch folgende Unterlagen fehlen:

- Kopie Kontoauszüge oder eine Umsatzanzeige Ihrer Bank für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 29.02.2020 für alle Ihre Konten, chronologisch geordnet und vollständig.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Das BSG hat entschieden, dass der **Bescheid insgesamt vorläufig** ist. Auch wenn schwankendes Einkommen der Grund der Vorläufigkeit ist, so gilt die Vorläufigkeit z.B. ebenso für die Anerkennung der Unterkunftskosten.

## Der Berechnungsbogen – notwendige Anlage des Bewilligungsbescheids

Bedarfsgemeinschaft 73514/000002  
Anlage zum Bescheid vom 20.01.2020  
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Müller, Hans

### Berechnung der Leistungen für Januar 2020 bis Dezember 2020:

Hohe der monatlichen Bedarfe in Euro

Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer	Gesamtbedarf	Müller Hans, 1981 735D123001	Müller Gertrud 27.07.1984 735D123002	Müller Hanna 15.12.2008 735D123003
Regelbedarf	1.086,00	389,00	389,00	308,00
Mehrfachbedarf				
Warmwassererzeugung	21,00	8,95	8,95	3,70
Grundmiete	750,00	250,00	250,00	250,00
Heizkosten	90,00	30,00	30,00	30,00
Nebenkosten	150,00	50,00	50,00	50,00
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.097,00</b>	<b>727,95</b>	<b>727,95</b>	<b>641,70</b>

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbedarf der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

### Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbeitrag	735D123001	735D123002	735D123003
<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b>				
Brutto	500,00	500,00		
Netto	400,00	400,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	220,00	220,00		
<b>sonstiges Einkommen</b>				
Arbeitslosengeld	180,00		180,00	
Kindergehalt	204,00			204,00
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>604,00</b>	<b>220,00</b>	<b>180,00</b>	<b>204,00</b>
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	30,00		30,00	
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>574,00</b>	<b>220,00</b>	<b>150,00</b>	<b>204,00</b>

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geforderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geforderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.  
Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Der Berechnungsbogen gilt als Anlage des Bescheids. **Da im Berechnungsbogen zumindest ansatzweise die Höhe der Leistung begründet wird, gehört er notwendig zum Bescheid.** Das gilt für Bewilligungsbescheide, Änderungsbescheide, aber auch Aufhebungsbescheide. Bei Letzteren fehlt er häufig, kann aber angefordert werden.

Dem Berechnungsbogen lässt sich entnehmen, wie hoch die Leistung für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Im Bescheid wird darauf verwiesen:

»Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen«

Der Berechnungsbogen enthält im wesentlichen zwei Bestandteile:

1. Berechnung des **Bedarfs individuell und in der Summe**
2. Berechnung des **anrechenbaren Einkommens individuell und in der Summe**

Die Differenz bildet dann den Leistungsanspruch. Vermögen spielt im Bewilligungsbescheid keine Rolle. Es wird nur erwähnt, wenn Leistungsbewilligungen wegen fehlendem Vermögen abgelehnt werden.

Die Berechnung des Leistungsanspruchs ist Thema der nächsten Folien.

# Prüfung des Bescheids

## Erster Teil – die Bedarfsprüfung

### Die korrekte Ermittlung des Bedarfs sollte immer standardmäßig geprüft werden, wenn es um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids geht

**Die Prüfung, ob das Jobcenter korrekt den Bedarf ermittelt hat, ist bei all den genannten Bescheiden wichtig.**

Bei Bewilligungs- und Änderungsbescheiden leuchtet die Notwendigkeit der Bedarfsprüfung unmittelbar ein, bei Rückforderungen wird die Bedarfsprüfung auch in der Beratungspraxis oft übersehen. Aufhebungs- und Erstattungsgrund ist in der Regel ein geändertes Einkommen. Wird nur das geprüft, werden oftmals Leistungsansprüche, die »gegengerechnet« werden können, übersehen.

Die Erfahrung zeigt: **Viele Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind hinsichtlich der Begründung korrekt, aber dennoch rechtswidrig, weil sie von irrtümlichen Grundannahmen vorheriger Bewilligungsbescheide ausgehen.** In diesem Fall sind zunächst die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide selbst aufzuheben. **Die ihnen zugrundeliegenden Leistungsbescheide sind von Amtswegen zu überprüfen.**

Bei verstrichener Widerspruchsfrist gilt: Eine **Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden** muss auf begründeten Antrag erfolgen, wenn **diese im laufenden oder den vier vorhergehenden Kalenderjahren bekannt gegeben worden sind. Zu Unrecht erstattete Leistungen** muss das Jobcenter herausgeben. **Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen muss das Jobcenter nur für Leistungszeiträume des aktuellen und vorhergehenden Kalenderjahrs im Nachhinein erbringen.**

**Daher empfehle ich immer die Bedarfe zu überprüfen.**

Eine Standardfrage der SGB II-Beratung betrifft hierbei die Unterkunftskosten, um festzustellen, ob auch die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden. Der wichtige Bedarf der Unterkunft wird hier ausgeklammert, weil er Thema eines eigenen Moduls darstellt.



# Der Bedarf im Berechnungsbogen

## Die kalendertägliche Berechnung des Bedarfs – oftmals Verwirrendes in den Berechnungsbögen

### § 41 Abs. 1 SGB II

§ Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht **für jeden Kalendertag**. Der **Monat wird mit 30 Tagen berechnet**. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Das hört sich zunächst einfach an, führt aber in der Praxis oft zu langen unübersichtlichen Berechnungsbögen, die schwer nachvollziehbar sind. **Trösten mag, dass die tageweisen Berechnungen, wenn die Anspruchsdaten stimmen, m. W. immer richtig ist. Dies geschieht offensichtlich automatisiert.** Dennoch ist es manchmal gut, wenn die Berechnung erklärt werden kann.

Die kalendertägliche Berechnung der Leistung und Vorgaben des Bundessozialgerichts führten bei verschiedenen Fallkonstellationen zu Problemen, die die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen lösen musste:

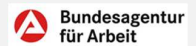
1. **Problemfall: Es besteht in einem Monat nur tageweise ein Anspruch.** Beispielsweise besteht **ab einem bestimmten Kalendertag im Monat ein Ausschlussgrund**: Beispiele hierfür: Inhaftierung, Ablauf eines zur Leistung berechtigten Status als EU-Bürger, Beginn eines Studiums. **Das Gleiche gilt natürlich, wenn ein Ausschlussatbestand wegfällt.** Hier wird die Leistung immer tagesgenau mit dem kalendertäglichen Bedarf von Monatsbedarf/30 berechnet. Das ist weitgehend unproblematisch. Die Problemfälle, dass ein Leistungsanspruch am Zweiten eines Kalendermonats mit 31 Tagen beginnt oder am Einunddreißigsten eines Kalendermonats mit 31 Tagen endet, hat die Bundesagentur dadurch gelöst, dass sie hier jeweils einen vollen Monat anerkennt: **Wenn der Leistungsanspruch also am 2. August beginnt, werden Leistungen ohne Abzug für den August erbracht, ebenso, wenn ein Leistungsausschluss am 31. August einsetzt.**

## Problemfälle der kalendertäglichen Berechnung des Bedarfs

Weitere Fallkonstellationen, die rechnerische Probleme auslösen und deren Bewältigung durch die Bundesagentur für Arbeit:

2. **Problemfall: Zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit Kindern im Rahmen des Umgangsrechts.** Sobald das Kind mehr als 12 Stunden eines Tages sich in einer BG aufhält, besteht ein Bedarf. Nun könnte hier genauso wie unter 1. verfahren werden, wäre nicht das Bundessozialgericht. Das hat entschieden, dass solche Kinder nie einen Bedarf in beiden BGs von insgesamt mehr als 30 Tagen haben dürfen. **Daher wird bei der BG, in der sich das Kind insgesamt mehrheitlich aufhält, in Kalendermonaten mit 31 Tagen ein Tag gestrichen, im Monat Februar 1 (oder 2) Tage entsprechend hinzugerechnet.** Das gilt aber nur, wenn beide Elternteile SGB II-Leistungen beziehen. Ist das nicht der Fall, wird wie unter 1. verfahren.
3. **Verwirrend stellt sich der Berechnungsbogen dar, wenn Kinder aufgrund des Geburtstags einen höheren Regelbedarf erhalten.** Dann werden Bedarfsmonate abschnittsweise berechnet. In Monaten mit 30 Tagen ist das kein Problem, bei Monaten mit 28 oder 31 Tagen **wird so getan als ob, der Monat nur 30 Tage hätte** (siehe Beispiele aus den Weisungen der BA). Bei Geburtstagen am 31. wird eine Sonderregelung angewendet. Entsprechend wird verfahren, wenn ein Mehrbedarf ab einem bestimmten Kalendertag hinzutritt.

(3) Bei Geburtstagen, welche Einfluss auf die Höhe des Regelbedarfs haben (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres) sind die Anspruchstage ab der Änderung stets bis zum 30. des Monats zu ermitteln.



Beispiele:

Geburtstag am 15. Februar:

1. bis 14. Februar = 14/30 des ursprünglichen Regelsatzes  
15. bis „30.“ Februar = 16/30 des geänderten Regelsatzes

Geburtstag am 21. Januar:

1. bis 20. Januar = 20/30 des ursprünglichen Regelsatzes  
21. bis 30. Januar = 10/30 des geänderten Regelsatzes

Fällt der Geburtstag auf den 31. eines Monats, sind 29 Tage der ursprüngliche und 1 Tag der geänderte Regelsatz zu zahlen.

# Der Regelbedarf (RB)

	2021	2020
Alleinstehende Erwachsene <b>+7 €</b>	439 €	432 €
Partner in Bedarfsgemeinschaft <b>+6 €</b>	395 €	389 €
Kinder im Haushalt bis 25 Jahren <b>+6 €</b>	351 €	345 €
Kinder 14 bis 17 Jahre <b>+39 €</b>	367 €	328 €
Kinder 6 bis 13 Jahre <b>0 €</b>	308 €	308 €
Kinder bis 5 Jahren <b>+29 €</b>	279 €	250 €

Die Regelbedarfe werden in einem Verfahren ermittelt, das im **Regelbedarf-Ermittlungsgesetz (RBEG)** festgelegt ist.

**Das Verfahren ist sozialpolitisch umstritten und wird von allen großen Wohlfahrtsverbänden abgelehnt.**


Das aktuelle Verfahren orientiert sich zunächst strikt am Verbrauchsverhalten (die über die Einkommens- und Verbrauchstichprobe erfassten Haushalte werden nach der Höhe des Einkommens geschichtet. Haushalte, die SGB II/SGB XII-Leistungen erhalten, werden nicht einbezogen. Das Verbrauchsverhalten der untersten 15% wird bei Einpersonenhaushalten und der untersten 20% bei Familienhaushalten als Referenzhaushalte zur Bestimmung der Regelbedarfe herangezogen).

In einem 2. Schritt werden dann allerdings bestimmte Ausgaben willkürlich als für Hilfebedürftige nicht legitim herausgestrichen.


## Der Regelbedarf und seine sozialrechtlichen Streitfragen – Beispiel Schulbuchurteil des BSG vom 8.5.2019 (Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R)

Der Regelbedarf umfasst **alle Dinge des täglichen Bedarfs**. Neben der politischen Frage, wie der Regelbedarf zu bemessen ist, gibt es auch **sozialrechtliche Streitpunkte**.

Das Bundessozialgericht hat z.B. festgestellt, dass bei der Ermittlung des Regelbedarfs statistisch bundesweit auch Ausgaben für Schulbücher erfasst wurden. Unberücksichtigt blieb aber, dass es in einigen Bundesländern Lernmittelfreiheit gibt, in anderen nicht.

 **Diese strukturell unzutreffende Erfassung des Bedarfs für Schulbücher im Rahmen der bundesweiten EVS schließt es aus, dass dieser Bedarf in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden Weise vom Regelbedarf umfasst ist, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht.**

Auch in der Pauschale zu Schuljahresbeginn sind keine Mittel für Schulbücher enthalten, wie das BSG mit **Zitat aus der Gesetzesbegründung der Bildungs- und Teilhabeleistungen** nachweist:

 *Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt. So ist insbesondere die Anschaffung von Schulbüchern vom Regelbedarf umfasst, soweit die Länder nicht ohnehin Lernmittelfreiheit gewähren*

Das Bundessozialgericht folgert daraus, dass **Leistungen für Schulbücher als besonderer laufender Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II erbracht werden müssen**. Der Bedarf darf nicht darlehensweise nach § 24 Abs. 1 SGB II als einmaliger Bedarf durch das Jobcenter gedeckt werden, weil diese Möglichkeit nur besteht, wenn der Bedarf vom Regelbedarf umfasst ist. Genau das ist hier nicht der Fall. Das BSG legt den Begriff des laufenden Bedarfs **aus Verfassungsgründen** hier weit aus. **Manche Sozialgerichte haben diese Entscheidung auch auf Laptops ausgeweitet.**

**Der Regelbedarf im SGB II ist pauschaliert.** Im Gegensatz zum SGB XII gibt es im SGB II keine Möglichkeit den Regelbedarf abweichend höher oder auch niedriger festzulegen. **Bis 2010 stand explizit im SGB II:**

*[...] die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.*

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung am 9.2.2010 den oben hervorgehobenen Satz für verfassungswidrig erklärt. Er durfte ab dem Tag der Urteilsverkündung nicht mehr angewendet werden. Mit Wirkung vom 3.6.2010 wurde der Satz aus dem SGB II gestrichen. Stattdessen wurde die Regelung in § 21 Abs. 6 SGB II geschaffen:

§ Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein **unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf** besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Eine Abweichung vom pauschalierten Regelbedarf ist im SGB II weiterhin nicht vorgesehen. Besondere laufende Bedarfe können aber durch die »unbestimmte Rechtsfigur« des **»unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarfs«** gedeckt werden. Dieser ist neben den »bestimmten« und zum Teil pauschalierten Mehrbedarfen möglich.

Die nicht vorgesehene Abweichung beim Regelbedarf selbst bringt auch leistungsrechtliche Vorteile: Z.B. darf bei Unterkünften, in denen die Haushaltsenergie in den Unterkunftskosten enthalten ist, im Gegensatz zum SGB XII nicht der Regelbedarf gekürzt werden.

Systematisch wird immer geprüft, **ob erstens, die Tatsachen** korrekt erfasst worden sind, und ob **zweitens, das Recht richtig angewandt** worden ist.

In mittlerweile über 15 Jahren praktischer Beratungstätigkeit kam es nur einmal vor, dass der Regelbedarf aufgrund eines **nicht zutreffenden Sachverhalts** falsch angenommen worden ist: das Geburtsdatum eines Kindes wurde versehentlich nicht korrekt aufgenommen. **Was oft vorkommt: Kinder, die zeitweise in der BG sind, werden nicht berücksichtigt. Hier gibt es dann oft Streit darüber, an welchen Tagen die Kinder mehr als 12 Stunden in der BG waren.**

**Rechtlich strittig** ist in mehreren Fällen, **ob die Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehend oder alleinerziehend) bei Verheirateten angewendet werden muss, wenn der/die PartnerIn vorübergehend nicht im Haushalt lebt. Bei fehlendem Trennungswille bleibt grundsätzlich die Bedarfsgemeinschaft bestehen.**

Derzeitiger Rechtsstand:

Wenn ein Zusammenleben nicht möglich ist, weil der Partner z.B. noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss, ist die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen (anerkannt **FW 20.8**). Gleiches gilt aufgrund der BSG-Rechtsprechung, wenn der Partner inhaftiert bzw. stationär untergebracht ist oder aufgrund von längerer Ortsabwesenheit von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist. Ebenso ist die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden, wenn der/die Partnerin nur abgesenkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Grundsätzlich gilt (**BSG, Urteil vom 16. 4. 2013 – B 14 AS 71/12 R**):

*Nach den Grundsätzen, die der Senat im Urteil vom 6. 10. 2011 (B 14 AS 171/10 R ...) aufgestellt hat, ist **eine Regelleistung von 90 v.H. nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend "aus einem Topf" wirtschaften mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt** (vgl auch Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, K § 20 RdNr 67, Stand: 4/2010 mwN). Wenn dagegen nicht mehr "aus einem Topf" gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch.*

# Laufende Mehrbedarfe

## Prüfung der Mehrbedarfe ist stets erforderlich!

**Häufig sind Leistungsbescheide falsch, weil nicht alle vorliegenden laufenden Mehrbedarfe berücksichtigt werden.** Standardmäßig sollten Mehrbedarfe abgefragt werden. Insbesondere, wenn behinderte Personen in der Bedarfsgemeinschaft leben, sind Mehrbedarfe möglich, die oftmals nicht berücksichtigt werden.

Mehrbedarfe werden auch für rückwirkende Zeiträume nachgezahlt, wenn die Leistungszeiträume im aktuellen oder vorhergehenden Kalenderjahr liegen. Ob die Rechtswidrigkeit der früheren Leistungsbewilligung durch Fehler der Leistungsberechtigten bei der Antragstellung oder durch Fehler des Jobcenters verursacht worden ist, spielt hier keine Rolle.

Eine Ausnahme: Ein Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung wird nicht für zurückliegende Zeiten erbracht, in denen zwar die Krankheit vorhanden war, Leistungsberechtigte dies aber nicht wussten und sich daher auch nicht besonders ernährt haben.

**Alle laufenden Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden.**

**Aber: Einmalige Sonderbedarfe** wie

§ „1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten“ (§ 24 Abs. 3 SGB II)

**müssen gesondert beantragt werden.** Diese Sonderbedarfe werden nicht für Zeiträume vor der Antragstellung erbracht.

Folgende **pauschalisierte Mehrbedarfe** gibt es für werdende Mütter und Alleinerziehende



1. Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von **17 Prozent** des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 2 SGB II).
2. Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen
  1. in Höhe von **36 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie **mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben**, oder
  2. in Höhe von **12 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs **für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 3 SGB II).

Anmerkungen:

Zu 1.: **Den Bedarf für werdende Mütter gibt es auch rückwirkend**, selbst dann, wenn die Schwangerschaft erst später bekannt ist.

Zu 2.: Der Streit, ob Alleinerziehung vorliegt, ist nicht selten. Das gilt insbesondere, wenn drei Generationen zusammenleben (vgl. hierzu Weisungen auf nächster Folie). **Beim »echten Wechselmodell« wird der halbe Mehrbedarf gewährt.**

## Weisungen zum Mehrbedarf »Alleinerziehende« in Haushalten mit drei Generationen

**In der Praxis wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende in Drei-Generationen-Haushalten durch die Verwaltung oft angezweifelt.** Die für Betroffene weitgehend positiven Weisungen der Bundesagentur werden hier vielfach missachtet. Die Arbeitsagentur geht davon aus, dass keine Bedarfsgemeinschaften über drei Generationen möglich sind. Dadurch wird das Problem dann relativ leicht gelöst. Wird dagegen eine 3-Generationen-BG favorisiert (wie es das BSG in einem »obiter dictum« erwägt, vgl. Modul Grundbegriffe zum Begriff der »Bedarfsgemeinschaft«), wird es schwieriger.

FW 21.12 

**Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (siehe FW zu § 7, Rz. 7.77). Ihnen steht der Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende zu (siehe FW zu § 20, Kapitel 2.1). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.**

FW 21.13 

**Dies gilt auch dann, wenn das unverheiratete Kind minderjährig ist und mit seinem Kind im Haushalt eines alleinstehenden Elternteils lebt.** Dem alleinstehenden Elternteil steht für dieses Kind, das mit seinem eigenen Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet, kein Mehrbedarf zu. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

Bei **Krankheit und Behinderungen** kommen grundsätzlich 3 verschiedene Mehrbedarfe auch gleichzeitig in Frage (zusätzlich wird manchmal auch ein besonderer Bedarf anerkannt):

## I. Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

Hierfür muss die Anlage »Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung MEB« zum Teil vom behandelnden Arzt / von behandelnder Ärztin ausgefüllt werden. Zwei Tatsachen stehen oft im Streit:

1. **Ist die besondere Ernährung notwendig?** Hierüber gibt es oft medizinisch unterschiedliche Meinungen. Gerichtlich setzt sich in der Regel die herrschende Meinung der »Schulmedizin« durch.
2. **Ist die besondere Ernährung auch teurer und wenn ja um wieviel?** Hier fordern auch Sozialgerichte eine **Dokumentation** seitens der Leistungsberechtigten (**»Beweislast für günstige Tatsachen liegt bei den Leistungsberechtigten«**). Die Empfehlungen des Deutschen Vereins hierzu bilden keine Grundlage gerichtlicher Entscheidungen.

## II. Mehrbedarf für InhaberInnen eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“, wenn diese mindestens 15 Jahre alt und nicht erwerbsfähig sind

Den Mehrbedarf in Höhe von 17% des maßgeblichen Regelbedarfs können Erwerbsfähige und Kinder unter 15 Jahren nicht erhalten. Wird der höhere Mehrbedarf aufgrund einer Teilhabeleistung für Behinderte (siehe nächste Folie) gewährt, fällt dieser Mehrbedarf „G“ weg, bzw. wird nicht erbracht.

# Mehrbedarfe bei Krankheit und Behinderung: bei Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen

## III. Mehrbedarf bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen (§ 21 Abs. 4 SGB II)

Den Mehrbedarf (35% des RB) erhält, wer beispielsweise an einer **Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben** teilnimmt. Den Mehrbedarf gibt es auch, wenn **sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes in Anspruch** genommen werden. Auch **Eingliederungshilfen im Bereich der Bildung nach § 112 SGB IX** berechtigen zu diesem Mehrbedarf.

„Skandalös“ ist, dass die Möglichkeit des Mehrbedarfs aufgrund von Hilfen nach § 112 SGB IX in den Formularen der Jobcenter nicht abgefragt wird. Bisher hatte ich daher noch keinen Fall, dass behinderte Kinder ab 15 Jahre, die z.B. auf Schulbegleitung angewiesen waren, den ihnen gesetzlich zustehenden Mehrbedarf tatsächlich erhalten haben.  
Streitpunkte:

- Die weitere Person hat eine Behinderung und erhält 15
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) **oder**
  - sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes **oder**
  - Eingliederungshilfen nach § 102 SGB IX.
- Bitte legen Sie einen entsprechenden Bescheid vor.

Hier fehlt der Hinweis auf Hilfen nach § 112 SGB IX. Im SGB II steht (Stand 8/2020) fälschlicherweise „Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches“. Seit dem 1.1.2020 stehen die entsprechenden Hilfen in leicht geänderter Form in § 112 SGB IX.

Was sind Maßnahmen zur Teilhabe? Das BSG hat entschieden, dass es nicht darauf ankommt, was auf der Maßnahme drauf steht. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II ist sicherlich der Mehrbedarf der relativ am meisten übersehen wird. Urteile hierzu, siehe nächste Seite.



## Bundessozialgericht, B 14 AS 27/16 R vom 05.07.2017:

Bei Übergangsgeld während einer **Maßnahme der Wiedereingliederung in ein bestehendes Arbeitsverhältnis** besteht kein Anspruch auf den Erwerbstätigenfreibetrag, aber ein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II.



## Bundessozialgericht, B 14 AS 34/14 vom 12.11.2015:

**Eine Arbeitsgelegenheit („Ein-Euro-Job“) kann Mehrbedarf für behinderte Menschen begründen (kein »Ermessens-Kann«):**  
„Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist [...], dass die Aussichten der behinderten Menschen, am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung i.S.d. § 2 Abs 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und sie deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen [...]. **Liegt diese Voraussetzung für die Gewährung von Teilhabeleistungen vor, ist es nicht erforderlich, dass diese eine spezielle Maßnahme für behinderte Menschen ist.**“



## Bundessozialgericht B 4 AS 59/09 R vom 22.03.2010:

Der Mehrbedarf setzt voraus, dass **eine Maßnahme regelförmig** ist. Regelmäßige Gespräche beim Integrationsfachdienst müssen allerdings einen **gewissen Umfang** haben, um anerkannt zu werden:

*Die Anforderungen würden danach nicht erfüllt, wenn lediglich kurze Gespräche durchgeführt worden sein sollten, wie sie auch im Rahmen der "regulären" Arbeitsvermittlung durch den Grundsicherungsträger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geführt werden. Eine Mehrheit von Teilnehmern ist demgegenüber nicht erforderlich (...). **Unerheblich ist mit Rücksicht auf die dem Mehrbedarf zugrunde liegende Betrachtungsweise schließlich auch, ob die Leistung im konkreten Einzelfall geeignet war, zusätzliche Aufwendungen beim Kläger auszulösen.***

## Besondere laufende Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

**Die besonderen Bedarfe dienen der Deckung von Bedarfen, die zwar im Regelbedarf enthalten, im Einzelfall aber besonders hoch sind, oder »atypischer« Bedarfe, die im Regelbedarf nicht berücksichtigt sind.** Das heißt aber nicht, dass atypische Bedarfe wenig vorkommen. Das Bundessozialgericht hat im sog. Schulbuchurteil dargelegt, dass ein »atypischer Sachverhalt« auch dann vorliegt, wenn der Gesetzgeber im Regelbedarf die fehlende Lernmittelfreiheit in einigen Bundesländern nicht berücksichtigt. Auch Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts gelten hier als atypisch.

### Positivliste:

Der Gesetzgeber nennt (nicht abschließend) dauerhaft **benötigte Hygienemittel** bei bestimmten Erkrankungen (z.B. HIV, Neurodermitis), **Putz- bzw. Haushaltshilfen** für z.B. Rollstuhlfahrer sowie **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts** bei getrennt lebenden Eltern.

### Weitere Fälle:

- **Fahrtkosten für Besuche von Angehörigen in der JVA.** Dies gilt nicht nur für den Besuch minderjähriger Kinder, sondern kann auch für volljährige Kinder gelten, ebenso wenn die Kinder im Ausland inhaftiert sind (BSG, 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R). Das gilt entsprechend bei Unterbringung in einer **stationären Einrichtung**.
- **Fahrtkosten zur ambulanten Krankenbehandlung**, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und wenn medizinisch **notwendig**, weil vor Ort keine adäquate Behandlung möglich ist (so, auch wenn im Ergebnis des verhandelten Falls negativ: LSG Bayern, 09.03.2017 - L 7 AS 167/17 B ER)
- **Schulbücher** (Bei der BA noch auf der Negativliste FW 21.42)
- **Laptops** für SchülerInnen (einige Sozialgerichte, aber nicht höchstrichterlich entschieden)





Werden die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht mit den Unterkunftskosten übernommen, wird ein Mehrbedarf gewährt. Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich aus unterschiedlichen Prozentpunkten für die jeweiligen Regelbedarfsstufen:

1. Prüfung: **Wurde der Mehrbedarf übersehen oder versehentlich nicht im Formular KdU angekreuzt?** Das kommt häufig vor. Der Mehrbedarf kann problemlos noch im Nachhinein rückwirkend geltend gemacht werden. In der Regel wird das Jobcenter Nachweise (Bestätigung durch VermieterIn) verlangen. Hier entstehen kaum Probleme bei der Rechtsdurchsetzung.
2. Prüfung: **Sind die Pauschalen für die Kosten der Warmwasserbereitung, die in der Regel mit Strom erfolgt, für den Einzelfall zu niedrig?** Das Gesetz ermöglicht, im Einzelfall einen abweichenden Bedarf anzuerkennen. Schwierig wird oftmals der Nachweis eines abweichenden Bedarfs. Dieser kann entweder durch die technischen Geräte (schlechte Energieeffizienz) oder aus gesundheitlichen Gründen bedingt sein. Hier entstehen meist Probleme bei der Rechtsdurchsetzung. Wenn gesundheitliche Gründe ausscheiden, kann als Möglichkeit bei sehr hohen Stromkosten, den Anteil der Stromkosten für Warmwasser zu schätzen, der Stromspiegel Deutschland herangezogen werden: **23,59 % der Stromkosten dienen nach der Schätzung der Warmwassererwärmung.** Analog zur Anwendung des Heizspiegels zur Bestimmung angemessener Heizkosten müsste dann der rechte Wert des Stromspiegels jeweils für Strom mit/ohne Warmwasser verwendet werden, um die »Angemessenheit« der Warmwasserkosten zu bestimmen. Bei Alleinstehenden würden demnach z.B. maximal 800 KWH jährlich dem Warmwasser zugeordnet werden. Bei Stromkosten von rund 30 Cent pro Kilowattstunde ergibt sich ein Grenzwert von 240 Euro jährlich, also **ca. 20 Euro monatlich**. Der Mehrbedarf beträgt dagegen nur **9,94 Euro** (vgl hierzu: SG Augsburg, S 11 AS 223/19 vom 31.01.2020 und [www.stromspiegel.de](http://www.stromspiegel.de)).

## Prüfung des Bescheids: Zweiter Teil – Die Prüfung der Anrechnung des Einkommens

## § 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen

Hier wird definiert, was Einkommen ist. Die Grundprinzipien der Anrechnung stehen ebenso in § 11 SGB II: das »Zuflussprinzip« und das »Monatsprinzip«. Auch die Abweichung von beiden Prinzipien, die Anrechnung von einmaligem höheren Einkommen auf 6 Monate und die Regelung, dass der Anrechnungszeitraum in vielen Fällen im Monat nach dem Zufluss beginnt, ist hier geregelt. Zudem steht hier die besondere Anrechnungsform beim Kindergeld: Abweichend vom Steuerrecht wird das Kindergeld beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind auf das Kindergeld zum Lebensunterhalt angewiesen ist, ansonsten beim kindergeldberechtigten Elternteil. Bei teilweiser Anrechnung beim Elternteil wird von »überschießendem Kindergeld« gesprochen.

## § 11a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

In § 11a SGB II wird Einkommen benannt, das ausnahmsweise nicht berücksichtigt wird. Aufgrund § 13 SGB II wird per Verordnung weiteres Einkommen nicht berücksichtigt. Das weitere nichtanrechenbare Einkommen findet sich in **§ 1 ALG II-Verordnung**.

## § 11b SGB II Absetzbeträge

In § 11b SGB II sind Absetzbeträge geregelt. Die Absetzbeträge unterscheiden sich im Einzelnen vom Steuerrecht. **§ 6 ALG II-Verordnung regelt hierzu Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge.** In § 5 ALG II-Verordnung ist geregelt, dass bei mehreren Einkommen Aufwendungen nur bei dem Einkommen abgesetzt werden können, bei dem sie entstehen. Verluste bei selbständiger Tätigkeit dürfen z.B. nicht bei Einnahmen einer gleichzeitig ausgeübten abhängigen Beschäftigung abgezogen werden.

# Anrechnung von Erwerbseinkommen

## Das Einkommen auf dem Bescheid

Nach der Prüfung, ob der Bedarf korrekt ermittelt ist, wird als zweiter Schritt geprüft, ob das Einkommen richtig ermittelt worden ist.

**Zunächst unterscheidet das Jobcenter auch im Bescheid zwischen Erwerbseinkommen und sonstigem Einkommen.** Das ist durchaus sinnvoll, aber nicht immer einfach. Die Unterscheidung wird auch vom Jobcenter nicht immer durchgehalten. Nachzahlungen von Erwerbseinkommen oder Jahressonderzahlungen sind zwar Erwerbseinkommen, werden aber wie einmaliges Einkommen behandelt. Sie finden sich dann manchmal unter sonstigem Einkommen.

Im Folgenden wird zunächst die Anrechnung von laufendem Erwerbseinkommen vereinfacht dargestellt.

Danach wird kurz auf die Anrechnung von einmaligem Einkommen eingegangen.

Bedarfsgemeinschaft 73514/000002  
Anlage zum Bescheid vom 20.01.2020  
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Müller, Hans

**Berechnung der Leistungen für Januar 2020 bis Dezember 2020:**

Hohe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	Müller Hans 03.05.1981 735D123001	Müller Gertrud 27.07.1984 735D123002	Müller Hanna 15.12.2008 735D123003
Regelbedarf	1.086,00	389,00	389,00	308,00
Mehrfachbedarf				
Wärmwasserezeugung	21,60	8,95	8,95	3,70
Grundmiete	750,00	250,00	250,00	250,00
Heizkosten	90,00	30,00	30,00	30,00
Nebenkosten	150,00	50,00	50,00	50,00
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.097,60</b>	<b>727,95</b>	<b>727,95</b>	<b>641,70</b>

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbeitrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

**Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen** in Euro

	Gesamtbeitrag	735D123001	735D123002	735D123003
<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeiten</b>				
Brutto	500,00	500,00		
Netto	400,00	400,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	220,00	220,00		
<b>sonstiges Einkommen</b>				
Arbeitslosengeld	180,00		180,00	
Kindergehalt	204,00			204,00
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>604,00</b>	<b>220,00</b>	<b>180,00</b>	<b>204,00</b>
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen	30,00		30,00	
<b>Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen</b>	<b>574,00</b>	<b>220,00</b>	<b>150,00</b>	<b>204,00</b>

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

## Prinzipien der Anrechnung von laufendem Erwerbseinkommen

- 1. Laufendes Erwerbseinkommen wird immer im Monat des Zuflusses angerechnet.** Nur Nachzahlungen von laufendem Erwerbseinkommen (und Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld und ähnliches) werden wie einmaliges Einkommen betrachtet und auf 6 Monate verteilt, wenn sie zu einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Zuflussmonat führen würden. **Lohnfortzahlungen, Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld werden wie Erwerbseinkommen behandelt (Erwerbstätigenfreibetrag).** Aber: **Krankengeld, Übergangsgeld (für beide gilt: selbst wenn im Rahmen der Wiedereingliederung gearbeitet wird) und Arbeitslosengeld begründen keinen Erwerbstätigenfreibetrag.**
- 2. Vom Einkommen werden Absetzungen vorgenommen.** Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden in tatsächlicher Höhe abgesetzt. Vom Nettoeinkommen werden Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind (Werbungskosten), vorhandene Pflichtversicherungen (in der Regel KFZ-Haftpflicht), eine Pauschale in Höhe von 30 Euro für sinnvolle Versicherungen (egal ob vorhanden oder nicht), und Aufwendungen für einen Riesterrentenvertrag nach pauschalisierter Berechnung abgezogen. Beträgt das Einkommen bis 400 Euro brutto werden für die genannten Absetzungen vom Nettoeinkommen pauschal 100 Euro angesetzt. Bei Einkommen über 400 Euro werden die tatsächlichen Beträge abgesetzt, wenn sie 100 Euro übersteigen. Ansonsten bleibt es bei der Pauschale. Zur Berechnung der »tatsächlichen« Absetzungen werden – ähnlich wie beim Steuerrecht – wieder Pauschbeträge verwendet (z.B. Kilometerpauschale). Nach den Absetzungen liegt das »bereinigte Erwerbseinkommen« vor.
- 3. Vom »bereinigten Erwerbseinkommen« wird der Erwerbstätigenfreibetrag abgezogen.** Dieser berechnet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens. Einkommensanteile sind teilweise zu 20% und teilweise zu 10% anrechnungsfrei.

## Der Erwerbståtigenfreibetrag

**Der Erwerbståtigenfreibetrag ist strikt vom Absetzungsbetrag zu unterscheiden.** Seit 2017 verwendet die Bundesagentur hier auch endlich die rechtlich korrekten Begriffe auf ihren Bescheiden.

**Absetzungsbeträge erhöhen das verfügbare Einkommen nicht, wenn sie tatsächlich aufgewendet werden müssen.** Nur bei den beiden Pauschalen, der Versicherungspauschale (30 Euro) und der Grundabsetzungspauschale (100 Euro, wobei die 30 Euro für Versicherung hier drin enthalten ist) kann höheres Einkommen „frei“ verfügbar sein, wenn die tatsächlichen Ausgaben niedriger sind.

**Der Erwerbståtigenfreibetrag führt dagegen immer zu einem höheren verfügbaren Einkommen.** Der Freibetrag ist in **§ 11b Absatz 3 SGB II** geregelt. Bezugspunkt der Berechnung des Freibetrags ist stets das Bruttoeinkommen:

*Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich*

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

*Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben **oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben**, ein Betrag von 1 500 Euro.*

Nur **hier** kann sich ein Fehler einschleichen. Ansonsten gilt: **Wenn das Bruttoeinkommen auf dem Bescheid korrekt ist, stimmt auch der Freibetrag!**

## Prüfung des Bescheids im Bereich der Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen

Tatsächlich empfehle ich eine pragmatische Vorgehensweise

1. Zunächst ist zu prüfen, ob das im Bescheid genannten **Brutto- und Nettoeinkommen korrekt ausgewiesen** und tatsächlich **im Anrechnungsmonat zugeflossen** ist.
2. Beträgt das Bruttoeinkommen mehr als 400 Euro ist unbedingt zu prüfen, **ob die möglichen Absetzungen in der Summe 100 Euro übersteigen**. Der häufigste Fehler bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen ist, dass nur die Pauschale abgesetzt wird, obwohl ein höherer Absetzbetrag korrekt wäre.
3. Gibt es einmaliges Erwerbseinkommen oder Lohnnachzahlungen, die über mehrere Monate verteilt werden? Hierbei ist zu beachten: Die **mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen** sind **nur einmal vor der Verteilung** abzusetzen. Auch der **Erwerbståtigenfreibetrag wird nur einmal vor der Verteilung der Einnahme** berücksichtigt. Beiträge für die **Riesterrente**, aber auch die **Beiträge für Pflichtversicherungen** und die **Versicherungspauschale** (30 Euro) werden dagegen **jeden Monat im Verteilzeitraum** abgesetzt. Das ist dann wichtig, wenn im Verteilzeitraum außer dem verteilten Einkommen kein weiteres vorhanden ist.
4. Die Prüfung des **Erwerbståtigenfreibetrags**, der Einkommensanteile zum Teil zu 20% bzw. 10% freistellt, muss nicht erfolgen. Hierüber Bescheid zu wissen, ist nur notwendig, wenn der Bescheid jemanden erklärt werden soll. **Fehler kommen hier aufgrund der automatischen Berechnung nicht vor**. Einzige Ausnahme: den Erwerbståtigenfreibetrag für Einkommensanteile, die zwischen 1.200 und 1.500 Euro liegen, erhalten Erwerbståtíge die minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft haben oder auch außerhalb. Letzteres ist dem Jobcenter nicht immer bekannt.

Musterbescheid bis Anfang 2017

abzüglich Grundfreibetrag*)	100,00	100,00
darin enthalten:		
Fahrtkosten		(20,00)
Pauschale für notwendige Ausgaben		(15,33)
KFZ-Haftpflichtversicherung		(15,00)
Riester-Anlageform		(10,00)
Versicherungspauschale		(30,00)
abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen***)	80,00	(500,00 - 100,00) * 20,00 / 100 = 80,00
		Summe: 80,00
Zwischensumme	220,00	220,00

Musterbescheid seit 2017

Brutto	500,00	500,00
Netto	400,00	400,00
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00
Zwischensumme		
Erwerbseinkommen	220,00	220,00

Die Absetzungen nach § 11b SGB II und § 6 ALG II-Verordnung vom Nettoeinkommen (bei Bruttoeinkommen über 400 Euro) im Bewilligungsbescheid

Die möglichen Absetzungen werden im Modul »Antragsformulare« bei der Besprechung der Anlage EK vorgestellt. Auf den nächsten Folien finden sich einige Beispiele für die praktische Berechnung.

**In den Bescheiden seit 2017 ist nicht mehr nachvollziehbar, ob das Jobcenter von möglichen Aufwendungen weiß, aber nur 100 Euro pauschal, weil höher, berücksichtigt.**

Im alten Musterbescheid (2015) wurden die einzelnen Aufwendungen in Klammer auch aufgezählt (die 15,33-Euro-Pauschale für weitere notwendige Ausgaben wurde 2016 gestrichen), wenn nur die Grundabsetzungspauschale berücksichtigt worden ist.

Im neuen Musterbescheid (unten) steht nur ein Freibetrag, der nicht näher begründet wird. Dadurch sind die Bescheide deutlich kürzer geworden, aber weniger transparent. Auch im Fließtext des Bescheids findet sich keinerlei Hinweis.

Beispiele für Absetzungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind

Der Gesetzgeber hat hier keine abschließende Liste erstellt. Ein grundsätzlicher Unterschied zum Steuerrecht ist, dass die **Ausgaben immer komplett im Kalendermonat der Ausgabe bedarfsmindernd berücksichtigt wird**. bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Entscheidend ist die Fälligkeit. Die Bundesagentur nennt als mögliche von ihr anerkannte Aufwendungen beispielhaft (FW 11.139) die nachfolgenden. **Die Weisungen sind hier empfehlenswert und sollten im Einzelfall herangezogen werden:**

- Doppelte Haushaltsführung (siehe Rz. 11.141 bis 11.144),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe Rz. 11.145),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,
- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge.



Die häufigsten anfallenden höheren Kosten sind sicherlich die Fahrtkosten. Viele andere Kosten werden aber nicht berücksichtigt, weil sie nicht direkt im Formular EK abgefragt werden.

**Viele der »mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben«** (§ 11b Absatz 1 Nr. 5) können allenfalls im Formular EK unter „weitere Ausgaben aus einem Arbeitsverhältnis (z. B. doppelte Haushaltsführung, Arbeitsmittel), die nicht vom Arbeitgeber erstattet werden“ eingetragen werden.

Wer käme aber hier auf die Idee, Umzugskosten vom Einkommen abzusetzen (zu beachten: die Kosten müssen im Monat des Zuflusses des Erwerbseinkommens fällig werden).

## Beispiel

Herr K. ist Pendler. Sein Arbeitsplatz ist 60 Kilometer entfernt. Die Strecke zur Arbeit ist nur mit dem PKW erreichbar. Im Monat Oktober ist er 20 mal zu seinem Arbeitsplatz gefahren. Herr K. ist in der Gewerkschaft (Beitrag 22 Euro). Herr K.s Gebrauchtwagen verbraucht 9 Liter Sprit pro 100 Kilometer für 1,30 Euro/Liter. Die KFZ-Haftpflicht beträgt 45 Euro monatlich. Herr K. hat einen Riestervertrag abgeschlossen und zahlt monatlich gerundet 73 Euro ein. Sein Bruttoverdienst beträgt 2.200 Euro. Er erhält 1.515 Euro netto.

Seit Trennung von seiner Partnerin, mit der er nicht verheiratet war, wohnt Herr K. alleine in der Wohnung, die 800 Euro (inkl. Heizung kostet). Er fragt nach, ob er eine Unterstützung erhalten kann bis er eine günstigere Wohnung gefunden hat. Ein Wohngeldantrag wurde abgelehnt.

Bedarf (2020):

800 Euro Wohnkosten plus 432 Euro Regelbedarf ergibt 1.232 Euro Gesamtbedarf.

Berechnung der Absetzungen siehe nächste Folie!

## Berechnung des Beispiels mit beträchtlichen Absetzbeträgen

### Absetzbare Beträge:

Gewerkschaftsbeitrag	22,00 Euro
KFZ-Haftpflicht	45,00 Euro
Riesterfreibetrag (3% vom Bruttoeinkommen)	66,00 Euro
Fahrtkosten	280,80 Euro
Versicherungspauschale	30,00 Euro
<b>Gesamtabsetzbetrag:</b>	<b>443,80 Euro</b>
<b>Erwerbstätigenfreibetrag:</b>	<b>200,00 Euro</b>
<b>Abzugsbetrag vom Nettoeinkommen:</b>	<b>643,80 Euro</b>

### Anrechenbares Einkommen:

**(1514 Euro – 643,80 Euro): 870,20 Euro**

### Leistungsanspruch:

**(1232 Euro – 870,20 Euro): 361,80 Euro**

Fahrtkosten werden nach § 6 ALG II-VO mit 20 ct pro Entfernungskilometer berücksichtigt, es sei denn es werden höhere Kosten nachgewiesen. Dies kann durch ein Fahrtenbuch und Tankquittungen geschehen.

Hier wird dann der tatsächliche Spritverbrauch pro gefahrenem Kilometer anerkannt, aber keine Verschleißkostenpauschale und auch keine Reparaturkosten. Bei Herrn K. ergibt sich dann pro Arbeitsfahrt ein Spritverbrauch von 10,8 Liter und Spritkosten von 14,04 Euro. Ohne Fahrtenbuch und Tanknachweis würde das Jobcenter nur 12 Euro akzeptieren.

Diese Pauschale entspricht nicht den tatsächlichen Kosten, die das Fahren mit dem eigenen PKW verursacht.

Für die Erhaltung des Arbeitsplatzes notwendige KFZ-Reparaturkosten können in Einzelfällen als Ermessensleistung im Rahmen der Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III Vermittlungsbudget) gewährt werden.

## Die Anrechnung von einmaligem Einkommen verteilt über 6 Monate

### Grundregeln:

1. Auch für einmalige Einnahmen gilt: Die einmalige Einnahme muss so zugeflossen sein, dass Leistungsberechtigte die Einnahme **für die Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen können** (siehe 8.). Bei Pfändungen ist das nicht der Fall.
2. Ergibt sich trotz der Anrechnung der einmaligen Einnahme im **Zuflussmonat** noch ein Leistungsanspruch, erfolgt die Anrechnung im Zuflussmonat.
3. Würde sich bei Anrechnung im Zuflussmonat kein Leistungsanspruch ergeben, erfolgt zwingend **eine Verteilung der Anrechnung gleichmäßig auf 6 Monate**.
4. Der Anrechnungszeitraum beginnt im Monat des Zuflusses. **Wurden für diesen Monat schon Leistungen erbracht, beginnt die Anrechnung zwingend im Folgemonat**. Dieser Mechanismus muss strikt angewendet werden, auch wenn das Jobcenter erst Monate später von der einmaligen Einnahme (z.B. Steuererstattung) erfährt. **Der Verteilzeitraum läuft kalendermäßig ab**.
5. **Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen, werden vorab abgesetzt**. Aufwendungen, die unabhängig von der Art des Einkommens abzusetzen sind, werden im Verteilzeitraum abgesetzt.
6. **Der Verteilzeitraum reicht auch über den Bewilligungszeitraum hinaus**. Auch ein erwartbares Ende (z.B. Renteneintritt) des Leistungsanspruchs während des Verteilzeitraums berechtigt das Jobcenter nicht zur kürzeren Verteilung.
7. Bei **Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsarbeit für mindestens einem Kalendermonat endet die Anrechnung des Einkommens auch während des Verteilzeitraums**. Bei Neueintritt in den Leistungsbezug wird die Anrechnung nicht fortgeführt. Verbliebenes Einkommen gilt dann als Vermögen.
8. **Bei vorzeitigem Aufbrauchen der einmaligen Einnahme, kann das Jobcenter Leistungen als Darlehen erbringen** (siehe aber 1., wenn das Einkommen nie zur Verfügung stand). Bei akuten Notlagen muss das Jobcenter ein Darlehen gewähren.

## In Bescheiden nicht immer korrekt: die Zuordnung von Absetzbeträgen auf den Zuflussmonat, bzw. den Verteilzeitraum

Hier die korrekten Weisungen der Bundesagentur für Arbeit:

(5) Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 ist für einmalige Einnahmen aus Erwerbseinkommen, **die verteilt** werden, nicht abzusetzen; § 11b Absatz 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Absatz 2 anzusehen.

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltungspflichten sind für jeden Monat, in dem ein einmaliges Einkommen berücksichtigt wird, zu berücksichtigen.

### Vorwegabzug von Absetzbeträgen (11.16)



Hier aber Abzug im Verteilzeitraum (hinweisende Randbemerkung nicht im FW)

# Änderungs- und Aufhebungsbescheide

## Konsequente Anwendung des Monatsprinzips

**Aufhebungsbescheide und Änderungsbescheide erfolgen strikt nach dem Monatsprinzip.** Rückforderungen für einzelne Monate dürfen nicht mit Nachzahlungen in anderen Monaten ohne ausdrückliche Zustimmung der Leistungsberechtigten verrechnet werden.

**Änderungsbescheide zugunsten von Leistungsberechtigten werden in der Regel erlassen, ohne dass ein expliziter Aufhebungsbescheid ergeht.** Bei Entscheidungen zugunsten der Leistungsberechtigten muss auch **keine Anhörung** durchgeführt. Begünstigende Änderungen sind daher unbürokratisch und schnell möglich. Das gilt auch für vergangene Zeiträume.

**Nicht begünstigende Aufhebungen für die Zukunft aufgrund von Einkommensänderungen sind ebenfalls unbürokratisch möglich.** Auch hier muss **keine Anhörung** stattfinden (**§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X**). Dadurch sollen zukünftige Überzahlungen und Rückforderungen vermieden werden. In diesen Änderungsbescheiden ist die Aufhebung „konkulent“ erhalten.

**Nicht begünstigende Aufhebungen für vergangene Zeiträume** müssen und werden in der Regel formal korrekt durchgeführt. Vor Aufhebung des Bescheids **muss eine Anhörung** durchgeführt werden.

**Leistungsberechtigten ist oftmals nicht klar, ob sie insgesamt Nachzahlungen erhalten oder Rückforderungen ausgesetzt sind.** Wer Nachzahlungen erhält, geht natürlich oft davon aus, dass keine Rückforderungen bestehen. Aufgrund des Monatsprinzips ist dem nicht so: Ein Ausgleich zwischen Monaten wird nur bei abschließenden Bewilligungen zuvor vorläufig bewilligter Leistungen vorgenommen. Möglich ist die freiwillige Zustimmung zur Verrechnung von Nachzahlungsansprüchen und Rückforderungen. Problematisch ist zudem, dass Nachzahlungen für Kalendermonate im abgelaufenen Bewilligungszeitraum schnell erfolgen, Rückforderungen für Kalendermonate des gleichen Bewilligungszeitraums erst danach zugehen.



**Die Prüfung der Leistungshöhe ist bei Änderungsbescheiden mit der Prüfung von Bewilligungsbescheiden grundsätzlich identisch.** Es gibt aber ein paar Besonderheiten:

1. Der Änderungsbescheid muss den **Grund der Änderung** enthalten. Wird dieser nur rudimentär angegeben (z.B. „Einkommen angepasst“) und ist er nicht ohne Weiteres den beiliegenden Berechnungsbögen zu entnehmen, muss beim JC nachgefragt werden. Führt das zu nichts, kann ein Widerspruch eingelegt werden, um eine Begründung des Bescheids zu erhalten.
2. **Die »Verfügungen« des Änderungsbescheids regeln nur die darin genannten Änderungen.** Nicht geänderte Teile der vorangegangenen Bewilligung werden nur nachrichtlich benannt. Zur Veranschaulichung: Es ergeht ein Änderungsbescheid aufgrund der Anpassung des Erwerbseinkommens, nachdem die Verdienstbescheinigung eingereicht worden ist. Bei Prüfung des Änderungsbescheids stellt sich heraus, dass die Kosten der Unterkunft nicht korrekt erfasst sind. Ein Widerspruch dagegen wird als »unzulässig« abgelehnt. Weil der Änderungsbescheid nur die darin genannten Änderungen regelt, in diesem Fall nicht die Unterkunftskosten. Bei rechtmäßigem Verwaltungshandeln muss der »unzulässige Widerspruch« aber als Überprüfungsantrag ausgelegt werden. Er ist daher zwar »unzulässig«, aber nicht wirkungslos.
3. **Wird der Leistungsanspruch für vergangene Zeiträume positiv geändert, stimmt der in dem Änderungsbescheid genannte Gesamtleistungsanspruch nicht mehr mit der Summe der Beträge bei den »Zahlungsempfängern« überein.** Die Beträge bei den »Zahlungsempfängern« beinhalten nur den Nachzahlungsanspruch.

Die Prüfung von Aufhebungsbescheiden erfolgt systematisch:


1. **Bestimmung der Kalendermonate**, für die Leistungen aufgehoben werden. Diese finden sich in der Regel tabellarisch im Aufhebungsbescheid.
2. **Nach welchem Bescheid (Bewilligungs- oder Änderungsbescheid) wurde die Leistung tatsächlich erbracht.**
3. **Wie stellt sich die korrekte Berechnung der Leistung nach Auffassung des Jobcenters dar.** Falls dem Aufhebungsbescheid keine Berechnungsbögen der rechtmäßigen Leistungsberechnung beiliegen, sollten diese angefordert werden. Zur Not kann ein Widerspruch mit dem Hinweis eingelegt werden, dass die Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach Zugang der Berechnungsbögen geprüft werde.
4. **Faustregel: Ist die Leistungsberechnung, die dem Aufhebungsbescheid zugrunde liegt, korrekt, stimmt in der Regel auch die Höhe der Aufhebung und die damit verbundene Erstattungsforderung.**
5. **Vertrauensschutz besteht nicht, wenn sich das Einkommen geändert hat.** Wenn das Jobcenter nachweislich über Änderungen des Einkommens informiert wurde, hat es ein Jahr Zeit die Leistungsbewilligung aufzuheben. Diese lange Frist ist in der Praxis problematisch: Leistungsberechtigte vertrauen darauf, dass die Leistung in korrekter Höhe erbracht wurde, da sie immer sofort die Verdienstbescheinigung abgegeben haben und keine Änderungsbescheide erfolgt sind. Tatsächlich kann sich das Jobcenter hier lange Zeit lassen.


# Besonderheiten der Anrechnung von Einkommen bei »abschließender Bewilligung«

## Besonderheiten bei abschließenden Bescheiden zuvor vorläufig bewilligter Leistungen

### Bei abschließenden Entscheidungen gilt im Regelfall nicht das Monatsprinzip

Bei der Berechnung des Einkommens wird ein **Durchschnittseinkommen** gebildet. Das Bundessozialgericht hat entgegen der Verwaltungspraxis der Jobcenter 2019 klargestellt, dass die gesetzliche Rechenregel strikt anzuwenden, auch wenn in einzelnen Monaten kein Einkommen vorlag (§ 41a Abs. 4 S. 3 SGB II):

 *Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der **Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum** ergibt.*

 **Auch die Absetz- und Freibeträge sind hier in jedem Monat zu berücksichtigen.** Diese Begünstigung ist laut BSG hinzunehmen, da der Wortlaut des Gesetzes keine andere Auslegung zulässt (**BSG, 11.07.2019 - B 14 AS 44/18 R**). Nach der Weisung der BA sollte das Gesamteinkommen nur durch die Anzahl der Monate mit Einkommen geteilt werden. Dies widerspricht aber der eindeutigen gesetzlichen Regelung.

Rückausnahmen:

1. Kein Durchschnittseinkommen wird gebildet, wenn das Einkommen in einem Monat so hoch ist, dass in diesem Monat kein Leistungsanspruch bestehen würde. Dies gilt – entgegen der Regelungen in § 3 Abs. 4 ALG II-Verordnung und der Verwaltungspraxis der JC – auch für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (**Landessozialgericht Berlin-Brandenburg L 18 AS 732/18 vom 11.05.2020**)
2. Kein Durchschnittseinkommen wird gebildet, wenn Leistungsberechtigte dies wünschen. Meines Erachtens ist das Durchschnittseinkommen insgesamt immer die bessere Alternative.